



Fürstenschule St. Afra in Meißen, Stich, 1787

Landschulen, an denen etwa 80 000 Schüler sporadisch unterrichtet wurden, konnte nicht ungehört verhallen. G. L. Schulze schilderte den Unterricht in der Reiheschule – er erfolgte abwechselnd in den Elternhäusern der Schüler – als im „höchsten Grade geist- und körpertötend für Schüler und Lehrer“. Bedrückende Armut in den Familien, unannehmbare hygienische Verhältnisse, wenig Raum und Licht in den Wohnstätten bildeten die Rahmenbedingungen. Selbst dort, wo Schulräume vorhanden waren, fehlte es an Geld für den Lebensunterhalt der unzureichend gebildeten Lehrer und an Mobiliar in überfüllten Zimmern. Der Autor dieser realistischen Schilderung forderte, daß für das „vaterländische Elementarschulwesen etwas Entscheidendes“ getan werden müsse.<sup>3)</sup>

Das Kabinett Lindenau nahm G. L. Schulze beim Wort und berief ihn mit dem Auftrag in das Kultusministerium, ein Elementarschulgesetz zu entwerfen. Damit wurde einem in Grimma erzogenen, in Leipzig gebildeten Schulpraktiker, der neben Lehrbüchern auch curriculare Vorstellungen publiziert sowie mit dem „Entwurf einer allgemeinen Schulordnung für das Markgrafentum Oberlausitz“ bildungsreformerisch gewirkt hatte, die Diktion der Elementarschulreform in die Hand gelegt.<sup>4)</sup> Sein Gesetzesentwurf konnte sich in den wesentlichen Passagen – unterstützt vom Prinzen Johann, von der Landesregierung und von den unabhängigen Lehrervereinen in Leipzig (gegr. 1826) sowie in Dresden (gegr. 1833) – gegen den Widerstand aus Unternehmerkreisen, die ihre Fabrikschulen in Gefahr sahen, durchsetzen.<sup>5)</sup>

Das in der sächsischen Bildungsgeschichte schulpolitisch und pädagogisch grundlegende „Elementar-Volksschulgesetz“ mit seinen 80 Paragraphen wurde am 6. Juni 1835 verabschiedet; am 9. Juni kam die Ausführungsverordnung mit 174 Bestimmungen hinzu.<sup>6)</sup> Ihr folgte eine sich ständig vervollkommnende Bildungsgesetzgebung, die nationale Ausstrahlung erlangte.

Der gebahnte Weg zur Verbesserung des Volksschulwesens ist in der Folgezeit sehr unterschiedlich bewertet worden. W. Pätzold sah das Gesetz als „bedeutende Leistung“, als „Perle der Gesetzgebung“ und als „Wendepunkt und Anfang neuzeitlich glänzender Entwicklung“.<sup>7)</sup> Der Vorsitzende des Dresdner Leh-